

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Entsendung von Arbeitnehmern aus neuen Mitgliedstaaten: Kommission fordert von den Niederlanden die Aufhebung ungerechtfertigter Einschränkungen

Die Kommission hat die niederländische Regierung in einer ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme formell aufgefordert, ihre Bestimmungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitnehmer, die aus bestimmten neuen Mitgliedstaaten entsandt werden, zu überarbeiten. Die niederländischen Behörden haben nicht auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom Juli 2006 geantwortet, in dem die Kommission auf Entwicklungen eingegangen ist, die nach der Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Juli 2005, d.h. nach Einleitung des Verfahrens, eingetreten sind (siehe [IP/05/1014](#)). Erteilen die Niederlande binnen zwei Monaten nach Erhalt dieser Stellungnahme keine oder keine zufriedenstellende Antwort, kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Die Kommission hatte im Juli 2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Niederlande gerichtet und diese darin aufgefordert, bei der Entsendung von Arbeitnehmern aus neuen Mitgliedstaaten keine Arbeitserlaubnis mehr zu verlangen, da dies im Widerspruch zu Artikel 49 EG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr steht. Die niederländischen Behörden hatten nach Intervention der Kommission (siehe [IP/05/337](#) und [IP/05/1014](#)) ihre Regelung geändert und für Dienstleister, die so genanntes „eigenes“ Personal entsenden (d.h. Dienstleister, die Arbeitnehmer auf eigene Rechnung und unter eigener Regie im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages entsenden), ein System der vorherigen Mitteilung eingeführt. Diese Arbeitnehmer sind nun von der Anforderung der Arbeitserlaubnis entbunden. Bei anderen Arten der Entsendung von Arbeitnehmern aus neuen Mitgliedstaaten (Bereitstellung von Arbeitnehmern und Entsendung innerhalb einer Gruppe) hatten die niederländischen Behörden dagegen beschlossen, die Forderung einer niederländischen Arbeitserlaubnis aufrechtzuerhalten.

Um diese neuen Entwicklungen zu berücksichtigen, hatte die Kommission im Juli 2006 bei bereits laufendem Verfahren ein ergänzendes Aufforderungsschreiben versandt, auf das die niederländischen Behörden nicht geantwortet haben. Die Kommission hat deshalb beschlossen, zur nächsten Phase überzugehen und eine mit Gründen versehene Zusatzstellungnahme zu versenden.

Das neue System stellt nach Ansicht der Kommission einen ersten ermutigenden Schritt für Dienstleister aus neuen Mitgliedstaaten dar.

Allerdings steht auch dieses neue System noch nicht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht. So müssen die betroffenen Unternehmen, ehe sie „eigenes“ Personal in die Niederlande entsenden können, dies den zuständigen niederländischen Behörden schriftlich mitteilen. Zu diesem Zweck muss ein „Formular E 101“ vorgelegt werden (dessen Ausstellung durch den Sozialversicherungsträger bis zu zehn Arbeitstage in Anspruch nehmen kann und das nicht für eine vorherige Erklärung bestimmt ist); alternativ dazu kann eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden, die genaue Angaben zu Datum und Ort der Entsendung sowie durch Nachweise bestätigte Angaben zu den betreffenden Personen enthält. In der Praxis ist es jedoch so, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleister in bestimmten Fällen nicht in der Lage sind, das präzise Datum und den präzisen Ort der Dienstleistung mitzuteilen; dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine punktuelle Dienstleistung von kurzer Dauer aufgrund der Witterungsbedingungen um einige Tage verschoben werden muss (z.B. im Baugewerbe oder in der Binnenschifffahrt). Verstöße gegen Formalitäten werden durch Geldstrafen geahndet, die bis zu 8000 Euro pro Arbeitnehmer, der im Sinne der niederländischen Regelung illegal beschäftigt wird, betragen können. Das neu geschaffene System der vorherigen Mitteilung kann somit Dienstleister davon abhalten, Personal aus den neuen Mitgliedstaaten in die Niederlande zu entsenden. Die geforderten Formalitäten erhöhen zudem den Verwaltungsaufwand und verursachen für die betreffenden Unternehmen aus der Gemeinschaft zusätzliche Fristen.

Für die anderen Kategorien der zeitweiligen Entsendung von Arbeitnehmern, d.h. bei der Bereitstellung von Arbeitnehmern aus neuen Mitgliedstaaten für niederländische Leihunternehmen sowie der Entsendung von Personal eines Unternehmens, das der gleichen Gruppe angehört und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, verlangen die Niederlande weiterhin eine niederländische Arbeitserlaubnis. Diese Auflage verstößt gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags zum freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 EG-Vertrag). Der Gerichtshof vertritt den Standpunkt, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 49 keine Arbeitserlaubnis verlangen können, wenn Personal aus einem Drittland, das sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet und über einen festen Wohnsitz verfügt, entsendet wird. Nach Ansicht der Kommission trifft dies auch auf die Entsendung von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft zu.

Die Beitrittsakte sieht für die Niederlande keinerlei Ausnahmeregelungen für die Arbeitnehmerentsendung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vor. Die Übergangsregelungen betreffen lediglich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 39 EG-Vertrag), nicht jedoch die Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung von Dienstleistungen (Artikel 49 EG-Vertrag).

Die Kommission hat deshalb beschlossen, das Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen, das aufgrund der Beschwerden von Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten eingeleitet wurde, die in den Niederlanden auf Schwierigkeiten stoßen; in der Zwischenzeit sind noch weitere Beschwerden hinzugekommen. Im Übrigen hat auch das Europäische Parlament die Kommission erneut auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wenn sie ihre Tätigkeit auf andere EU-Länder ausdehnen möchten. Die Kommission hält es für unabdingbar, dass Unternehmen und Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten dieselben Grundrechte in Anspruch nehmen können wie ihre Konkurrenten aus den „alten“ Mitgliedstaaten. Das gilt ganz besonders für den freien Dienstleistungsverkehr.

Aktuelle Informationen über alle laufenden Vertragsverletzungsverfahren finden Sie auf folgender Website:

http://ec.europa.eu/community_law/eulaw/index_en.htm